

Berufliches Gymnasium Umwelttechnik

Information über den dreijährigen Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) - Jahrgangsstufe 11 bis 13 -

1. Bildungsziel

Das Berufliche Gymnasium vermittelt durch berufsbezogene und allgemeinbildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums entspricht und nach einer Schulzeit von drei Jahren zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führt. Insbesondere durch die berufliche Orientierung bereitet es auch auf eine anspruchsvolle Berufsausbildung vor.

2. Berechtigungen

Das durch eine erfolgreiche Abiturprüfung erworbene Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife berechtigt zum Studium an allen Universitäten und Hochschulen in allen Studien- und Fachrichtungen Deutschlands. Bereits nach der 12. Klasse kann bei Erfüllung bestimmter Bedingungen der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

3. Gestaltungsform

Das Berufliche Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (11. Jahrgangsstufe) sowie eine zweijährige Qualifikationsphase (12. und 13. Jahrgangsstufe) und führt zur Allgemeinen Hochschulreife. Im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase findet die Abiturprüfung in fünf Fächern statt.

Auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA) werden die Fächer Umwelttechnik sowie Englisch unterrichtet. Fachrichtungsbezogene Fächer sind neben dem Schwerpunkt Umwelttechnik (eA) die Fächer Physik, Chemie und Berufliche Informatik.

Der Unterricht findet überwiegend im Klassenverband statt. Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau werden 1- bis 3-stündig, die beiden Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden 5-stündig unterrichtet.

4. Unterricht

Der Bildungsgang dauert 3 Schuljahre mit wöchentlich ca. 33 – 35 Unterrichtsstunden.

Übersicht über Unterrichtsfächer und Stundenumfang pro Schuljahr *								
Aufg. feld	Fach	Wo	Aufg. feld	Fach	Wo	Aufg. feld	Fach	Wo
mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Umwelttechnik (eA)	5	sprachlich-literarisch-künstlerisch	Englisch (eA)	5	gesellschaftswissenschaftlich	Wirtschaftslehre	2
	Mathematik (gA)**	3		Deutsch**	3		Gemeinschaftskunde mit Geschichte	2
	Physik	2		Spanisch	4		Religion oder Philosophie*	2
	Chemie	2		Darstellendes Spiel*	2		Sport	2
	Berufliche Informatik*	2					Wahlfach*	2

*) Muss nicht durchgängig in allen Jahrgangsstufen unterrichtet werden.

Das schulische Angebot richtet sich nach den unterrichtlichen und kapazitiven Möglichkeiten der Schule.

***) Im 11. Jahrgang in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik 1 zusätzliche Unterrichtsstunde. Statt 3 dann 4 Wochenstunden.

5. Abiturprüfungsfächer

Die Abiturprüfung umfasst **vier schriftliche und ein mündliches Prüfungsfach**. Die vier schriftlichen Prüfungsfächer setzen sich aus dem **ersten Fach (Umwelttechnik)** und dem **zweiten Fach** auf **erhöhtem Anforderungsniveau (Englisch)**, dem **dritten Fach Deutsch** sowie dem **vierten Fach Mathematik** auf jeweils **grundlegendem Niveau** zusammen. Das **mündliche (5.) Prüfungsfach** ist aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld wählbar, sofern es durchgehend in der Qualifikationsphase unterrichtet wurde.

6. Aufnahmevoraussetzungen/Aufnahmeverfahren

a) Zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums sind Schülerinnen und Schüler berechtigt,

- die den **Mittleren Schulabschluss** oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schulart (z.B. **Gemeinschaftsschule** oder **Gymnasium**) erworben haben und die **Versetzung in die Oberstufe** erreicht haben
- **oder** die den **Mittleren Schulabschluss durch Prüfung** in einem Bildungsgang der **berufsbildenden Schularten (z.B. Berufsfachschule I)** oder mit einer **Externenprüfung** erworben haben und die Noten im Abschlusszeugnis in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“*) sind
- **oder** die den **Mittleren Schulabschluss** oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss durch eine **abgeschlossene Berufsausbildung** erworben haben und deren Noten im Berufsschulabschlusszeugnis in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind
- **oder** die in einem **anderen Bundesland** oder an einer **Deutschen Auslandsschule** die Berechtigung für den Eintritt in die Oberstufe erworben haben.
- ***) Ausnahmeregelung für Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen und der Berufsfachschule I:** Die Klassenkonferenz der abgebenden Schule kann auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers den Besuch der gymnasialen Oberstufe befürworten, wenn der **Notendurchschnitt über alle Fächer mindestens 3,0** beträgt.

b) Bonusregelung

Bei Schülerinnen und Schüler mit **abgeschlossener Berufsausbildung** und Berufsschulabschlusszeugnis wird der ermittelte **Notendurchschnitt um 0,5 verbessert**, sofern der Mittlere Schulabschluss nicht erst durch die Berufsausbildung erworben wurde. Schüler mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung können auch aufgenommen werden, sofern sie in nicht mehr als zwei Fächern schlechter als „befriedigend“ sind. In diesen Fällen wird der Notendurchschnitt nicht verbessert.

c) Nachrückverfahren/Warteliste

- Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, entscheidet die Rangfolge des Notendurchschnitts über die Aufnahme. Nach dem Hauptauswahlverfahren werden freiwerdende Schulplätze über ein Nachrückverfahren anhand einer Warteliste vergeben.
- Bewerberinnen und Bewerber, die mit dem Halbjahreszeugnis die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, können sich mit dem Abschlusszeugnis erneut bewerben, sofern dann die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Aufnahme in die Warteliste erfolgt entsprechend dem Notendurchschnitt.
- Ebenfalls in die Warteliste aufgenommen werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich nach Ablauf der Bewerbungsfrist (01. März) bewerben.

d) Eine Zusage auf Basis des Halbjahreszeugnisses wird lediglich vorläufig erteilt. Die endgültige Zusage erfolgt auf Basis des Abschlusszeugnisses bzw. des Versetzungszeugnisses in die Oberstufe.

e) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

7. Praktikum

Zu Beginn der Qualifikationsstufe im 12. Jahrgang ist ein zusammenhängendes **zweiwöchiges berufsorientiertes Praktikum** im Bereich Technik vorgesehen, und zwar in der letzten Woche der Herbstferien und in der Woche danach.

8. Finanzielle Förderung

Lernmittel werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Eventuell darüber hinaus benötigte Lernmittel müssen selbst angeschafft werden. Ausbildungsförderung kann gewährt werden. Anträge sind beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung des jeweiligen Wohnortes zu stellen.

9. Anmeldung

Anträge auf Aufnahme für das jeweils am 01. August beginnende Schuljahr sind in der Zeit vom **01. Februar bis zum 01. März** an die Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Ahrensburg, Hermann-Löns-Str. 38, 22926 Ahrensburg, zu stellen. Die dafür erforderlichen Aufnahmeanträge sind im Sekretariat der Schule oder als Download von unserer Internetseite **www.bsahrensburg.de** unter dem Link „Dokumente/Downloads“ erhältlich.

10. Bewerbungsunterlagen

Dem vollständig ausgefüllten **Aufnahmeantrag** sind je nach besuchter Schulart beizufügen:

- **Beglaubigte Kopie** des Zeugnisses des Mittleren Schulabschlusses **oder**
- **Kopie** des Halbjahreszeugnisses der 10. Klasse einer Gemeinschaftsschule oder eines allgemeinbildenden Gymnasiums (G 9) **oder**
- **Kopie** des Halbjahreszeugnisses der 9. Klasse eines allgemeinbildenden Gymnasiums (G8) **oder**
- **Kopie** des Halbjahreszeugnisses der Oberstufe der Berufsfachschule **oder**
- **beglaubigte Kopie** des Abschlusszeugnisses der Berufsschule **oder**
- letztes Halbjahreszeugnis der Berufsschule.
- **Tabellarischer Lebenslauf** mit aktuellem **Lichtbild**
- **Kopie** des Personalausweises

Bitte die Unterlagen **nicht** in **Klarsichthüllen** oder **Bewerbungsmappen** einsenden und auf **Heftungen** oder **Klammerung** verzichten. Es werden nur **vollständige Bewerbungsunterlagen** berücksichtigt.

Die **vorläufige Zusage** auf Basis des Halbjahreszeugnisses sowie die **endgültige Zusage** auf Basis des Abschlusszeugnisses bzw. Versetzungszeugnisses erfolgen **ausschließlich schriftlich**.